

Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Nach Ende der Einspruchsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. September 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausüben werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er die auf Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

5.3 Wahlscheinanträge können bei der Stadt Coswig (Anhalt) mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 10. Oktober 2014, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, 15.00 Uhr.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den/die amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag

sowie

- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Coswig (Anhalt), den 11. September 2014

Schneider

Stadtwahlleiter (*Im Original unterschrieben*)

Bekanntmachung

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20

„WS Coswiger Wellpappe“ der Stadt Coswig (Anhalt)

Mit Verfügung des Landkreises Wittenberg, Az: 63-01189-2014-40 vom 18.07.2014 wurde die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) genehmigt. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 11.08.2014 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „WS Coswiger Wellpappe“ der Stadt Coswig (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), einschließlich den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „WS Coswiger Wellpappe“ der Stadt Coswig (Anhalt) tritt in der Fassung der 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jeder kann den rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Einheitsgemeinde Coswig (Anhalt), Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Sachgebiet Stadtplanung, mit Sitz in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13 (Amtshaus) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 und 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Gleicher gilt, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB zu beachten sind.

Coswig (Anhalt), den 05.09.2014

Berlin

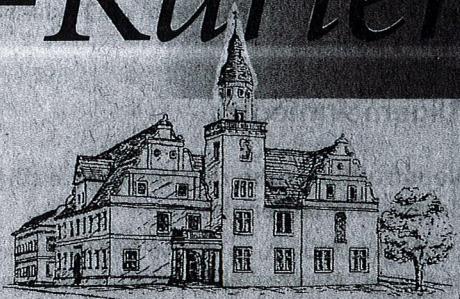
Bürgermeisterin

Stadt Coswig (Anhalt)

(*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*)

Elbe-Fläming-Kurier

Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



8. Jahrgang

Donnerstag, den 11. September 2014

Woche 37, Nummer 18

7. Lesenacht am 13. September 2014

hören Sie spannenende Geschichten vor 9 Coswiger Kulissen
ab 19.00 Uhr



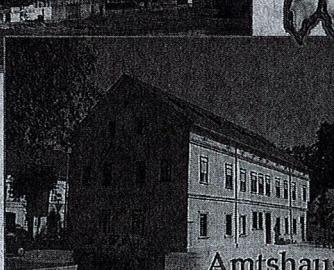
Schloss



Rathaus



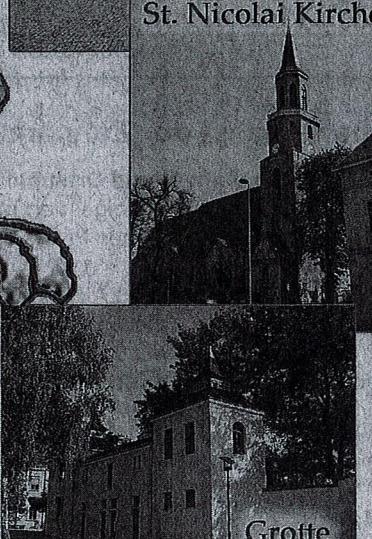
St. Nicolai Kirche



Amtshaus



Simonettihaus



Grotte

Infos im Innenteil oder telefonisch unter 03 49 03/ 61 01 15

Anzeigen

Trödel- und Antikmühle

Cobbelsdorf

Kaufen fast alles aus alten Zeiten.
Nichts wegwerfen, erst anrufen!!!

Das machen wir alles für Sie:

- Haushaltauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen
- kostenlose Schrottentsorgung
- Umzüge, sonstige Transportleistungen
- Dienstleistungen rund ums Haus
- Abmeldungen und Wohnungsumvergabe

Mi. von 15.00 - 19.00 Uhr u. nach Terminabsprache · ab sofort Samstag geschlossen.
S. Lorenz, 06869 Cobbelsdorf, Dorfstraße 4

Tel. 03 49 23/2 04 54 · immer: 0172/9 34 58 82

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0 · Internet: www.wittich.de

Hier könnte
Ihre Werbung stehen.

